



Verordnung Aktuell Arzneimittel

Stand: 30. September 2019

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns · Verordnungsberatung@kvb.de · www.kvb.de/verordnungen

■ Grippeimpfstoff verordnen

Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie an unsere Empfehlung aus dem Serviceschreiben vom 10. April 2019 erinnern:

„Bei Belieferung durch die Apotheke stellen Sie die entsprechenden Muster 16a bay (Sprechstundenbedarf) Rezepte je nach konkretem Bedarf zum jeweiligen Zeitpunkt aus. Dabei sollen dann jeweils die Mengen rezeptiert werden, die vom Apotheker tatsächlich geliefert und in der Praxis gelagert werden.“

Wie wir erfahren haben, kommen Apotheken mit der Bitte auf Sie zu, maximal 70 Grippeimpfstoffe pro Verordnungszeile zu rezeptieren. Die Hintergründe liegen in neuen Regelungen des TSVG zur Preisfindung bei saisonalen Grippeimpfstoffen. Wir empfehlen Ihnen weiterhin, Ihren Bedarf bzw. die Gesamtmenge der aktuellen Belieferung durch die Apotheke in einer Verordnungszeile zu verordnen, also genauso wie sie geliefert und in Ihrer Praxis gelagert wird.

Beispiel: Wenn Sie auf einmal 100 Dosen von der Apotheke geliefert bekommen möchten, dann rezeptieren Sie 100 Stück in einer Verordnungszeile.

xyz-Grippeimpfstoff 100 Stück

Ob eine Stückelung pro Verordnungszeile, wie sie von einzelnen Apotheken gewünscht wird, ggf. Ihnen als unwirtschaftliche Verordnung ausgelegt wird, lässt sich nicht vorhersagen.

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen - **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter www.kvb.de/Beratung einen Rückrufwunsch.